

**Informelle Bekanntmachung der Gemeinde Lütow
zum Beschluss Nr. 08-B2016-096 vom 17.11.2016
über die Billigung des Entwurfes und die Auslegung des Bebauungsplanes
Nr. 11“ Erweiterung der Gutsanlage Neuendorf an der Mühlenbergstraße“
der Gemeinde Lütow**

Die Gemeindevertretung Lütow hat in der öffentlichen Gemeindevertreterversammlung am 17.11.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 „Erweiterung der Gutsanlage Neuendorf an der Mühlenbergstraße“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung in der Fassung von 11/2016 mit folgender Auflage gebilligt:

„Die Gemeindevertretung besteht auf die Ausweisung einer Privaten Verkehrsfläche innerhalb des Plangebietes.“

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 97/1, 97/9, 97/10, 97/11, 91/3 und Teilflächen des Flurstückes 92 der Flur 12 Gemarkung Neuendorf. Das Plangebiet grenzt im Nordwesten an die Mühlenbergstraße. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 „Erweiterung der Gutsanlage Neuendorf an der Mühlenbergstraße“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und der Entwurf der Begründung in der Fassung von 11-2016 liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

**von Montag, den 02.01.2017 bis Donnerstag, den 02.02.2017
(jeweils einschließlich)**

im Fachdienst Bauen des Amtes „Am Peenestrom“ in 17438 Wolgast, Burgstraße 6, im Flur in der 5. Etage während folgender Zeiten:

montags, mittwochs und				
donnerstags	von	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und
	von	13.00 Uhr	bis	16.00 Uhr und
dienstags	von	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und
	von	13.00 Uhr	bis	18.00 Uhr und
freitags	von	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann Auskunft über die Inhalte des Entwurfes erhalten und Anregungen und Hinweise zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Darüber hinaus können innerhalb der Auslegungsfrist Stellungnahmen auch per Post (Amt „Am Peenestrom“, Bauamt in 17438 Wolgast, Burgstraße 6) eingereicht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 11 unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist ein Antrag unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Erweiterung der Gutsanlage an der Mühlenbergstraße“ erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB.

Gemäß § 13 a (3) BauGB ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ortsüblich bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll und dass sich in diesem Fall die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen der öffentlichen Auslegung unterrichten kann und sie sich innerhalb der Frist der Auslegung zur Planung äußern kann. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 und § 4 (1) BauGB wird abgesehen

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“.

Lütow, 22.11.2016

Dahms
Bürgermeister

